16. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung -LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen
 Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am 16.11.2020 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006 beschlossen:

§ 1

In § 10 Abs. 6 wird Satz 2 angefügt:

"Nach dem Wohnungseigentumsgesetz zulässige interne Regelungen durch die Wohnungseigentümergemeinschaft werden hiervon nicht berührt."

§ 2

In § 11 Abs. 3 Ziffer 6 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

"(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten (§ 7 Abs. 18).

Sie beträgt jährlich je Wohneinheit

74,40 Euro."

§ 4

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Die Gebühren betragen:

1. Abfallbehälter für Hausmüll, je Leerung:

a) b) c) d) e) f) g)	120 I-Müllbehälter 240 I-Müllbehälter Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m³ Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m³ Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m³ (aufgehoben) Presscontainer je m³ Fassungsvermögen	6,20 Euro 12,40 Euro 49,60 Euro 111,70 Euro 198,50 Euro 103,50 Euro
2.	Jahresleerungsgebühr:	
	120 I- und 240 I-Bioabfallbehälter	60,00 Euro
3.	Sonderbanderole je Leerung:	
	120 I-Müllbehälter 240 I-Müllbehälter	8,20 Euro 14,40 Euro

§ 5

§ 22 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 2 werden wie folgt geändert:

"(6) Die Grundgebühr je Nutzeinheit beträgt

Wertstoffbehälter je Leerung:

240 I-Wertstoffbehälter

133,44 Euro.

4,50 Euro."

(7) Die Gebühren betragen:

4.

1. Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, je Leerung:

a)	120 I-Müllbehälter	6,20 Euro
b)	240 I-Müllbehälter	12,40 Euro
c)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 1,1 m ³	49,60 Euro
ď)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 2,5 m ³	111,70 Euro
e)	Müllgroßbehälter (MGB) mit 4,5 m ³	198,50 Euro
• `		

f) (aufgehoben)

g) (aufgehoben)

2. Jahresleerungsgebühr:

120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter 60,00 Euro

3. Sonderbanderole je Leerung:

120 I-Müllbehälter 8,20 Euro 240 I-Müllbehälter 14,40 Euro

4. Wertstoffbehälter je Leerung:

240 I-Wertstoffbehälter 4,50 Euro."

§ 6

§ 23 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 1, 2, 7 und 10 werden wie folgt geändert:

"1. Für Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht durch nachstehende Ziffern erfasst Bei einem Gewicht unter 200 kg

221,55 Euro/Tonne. 40,00 Euro.

 Für Abfälle nach Ziffer 1, die aufgrund einer Einzelfallregelung nach § 5 angeliefert werden, wenn für das Grundstück, auf dem sie anfallen, eine Grundgebühr nach § 22 Abs. 5 und 6 zu entrichten ist Bei einem Gewicht unter 200 kg

161,59 Euro/Tonne. 40,00 Euro.

7. Für Bioabfälle (§ 7 Abs. 6)
Bei einem Gewicht unter 400 kg
Für jeden weiteren angefangenen

120,80 Euro/Tonne. bis 2,0 m³ **40,00 Euro**. 1,0 m³ jeweils zusätzlich **20,00 Euro**.

10. Mineralfaserabfälle (§ 7 Abs. 8)

Bei einem Gewicht unter 400 kg

Für jeden weiteren angefangenen

450,00 Euro/Tonne.

40,00 Euro.

1,0 m³ jeweils zusätzlich 40,00 Euro."

§ 7

Nach § 23 Abs. 1 Ziffer 11 wird Ziffer 12 eingefügt:

"12. Für die Anlieferung von Restmüll aus privaten Haushaltungen auf Wertstoffhöfen

a) bis 50 I Kleinmenge

3,00 Euro

b) bis 120 l

8,00 Euro."

§ 8

Nach § 24 Abs. 5 wird Abs. 5a eingefügt:

- "(5a) Beantragt der Berechtigte einen Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 c mit Sonderausstattungen, werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebühren betragen
 - 1. bei Ausstattung mit "Deckel in Deckel" 30,00 Euro,
 - 2. bei Ausstattung mit "Öffnungsmechanismus" 70,00 Euro."

§ 9

In § 24 Abs. 10 Satz 1 wird der Gebührenbetrag "293,00 Euro/Tonne" durch "311,00 Euro/Tonne" ersetzt.

§ 10

In § 24 Abs. 10 Satz 2 wird der Gebührenbetrag "242,00 Euro/Tonne" durch "258,00 Euro/Tonne" ersetzt.

§ 11

In § 24 Abs. 10 Satz 3 wird der Gebührenbetrag "258,00 Euro/Tonne" durch "287,00 Euro/Tonne" ersetzt.

§ 12

In § 25 Abs. 2a Satz 1 werden die Wörter "§ 24 Abs. 2, 3, 5, 6, 6a und 11" durch die Wörter "§ 24 Abs. 2, 3, 5, **5a**, 6, 6a und 11" ersetzt.

§ 13

§ 25 Abs. 5a und Abs. 9 werden wie folgt geändert:

- "(5a) Für Sonderentsorgungen gemäß § 15 Abs. 6 sind Sonderbanderolen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 3 bzw. § 22 Abs. 7 Satz 2 Ziffer 3 zu verwenden. Die Gebühr für die Sonderentsorgungen entsteht beim Erwerb der Sonderbanderolen und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Abweichend von Absatz 8 Satz 2 werden die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Ziffer 3 b, 4 b, 5a b, **5b,** 11 b **und 12** durch den Kauf von Gebührenmarken **auf Wertstoffhöfen** vor der Anlieferung erhoben. Die Gebührenmarken werden bei der Anlieferung entwertet."

§ 14

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Böblingen, den 16.11.2020

Roland Bernhard Landrat